



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.917/3-V/2/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 1995 geändert wird

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf. Die elektronische Fassung wurde bereits übermittelt.

19. Oktober 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.917/3-V/2/99

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Sachbearbeiter
Dr. Gerald Fegerl

Klappe/Dw
2983

Ihre GZ/vom
12.301/02-I 2/99
23. August 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 1995 geändert wird

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines in legistischer Hinsicht:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der insbesondere die Texte der Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „LRL ...“), des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“), des - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgeblichen - Teils IV der Legistischen Richtlinien 1979 und verschiedener legistische Fragen betreffender Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die novellierungsgegenständlichen (insbesondere eingefügten oder neugefaßten) Normtexte wäre durchwegs zwischen Anführungszeichen zu setzen. Namentlich sollte ein solches Anführungszeichen nicht erst nach der Überschrift eines Paragraphen - vgl. aber Z 8 (§ 37), 9 (§ 38) und 12 (§ 47) der im Entwurf vorliegenden Novelle -

gesetzt werden und sollte ein Anführungszeichen auch am Ende des novellierungsgegenständlichen Textes nicht fehlen (vgl. aber Z 8 [§ 37], 10 [§ 40 Abs. 2] und 12 [§ 47]).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Gesetzestitel:

Es sollte nur der Kurztitel (Pflanzenschutzgesetz 1995) und nicht der Langtitel des zu ändernden Gesetzes in den Titel der Novelle eingehen (vgl. LRL 120). Der Langtitel könnte hingegen im Einleitungssatz zitiert werden.

Die Vergabe eines Kurztitels für die Novelle (Pflanzenschutzgesetz-Novelle 2000) wird zur Erwägung gestellt.

Zur Promulgationsklausel:

Die Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen:“ wäre einzufügen (vgl. LRL 106).

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 5):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „Im“ gänzlich entfallen oder durch das Wort „Dem“ ersetzt werden.

Werden, wie hier, einer Gliederungseinheit lediglich Sätze angefügt, so wäre der Text ohne vorangehenden Einzug zu setzen.

Die Heranziehung von Organen „der öffentlichen Aufsicht“ ist wohl überschießend, sind doch mit diesem Begriff nicht nur die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (vgl. § 5 des Sicherheitspolizeigesetzes) erfaßt, sondern auch all jene Organe, die kraft gesetzlicher Ermächtigung bestimmte Aufsichtsfunktionen auszuüben haben (z.B.: Jagd-, Fischerei- und Forstaufsichtsorgane). Abgesehen davon, dass die Heranziehung (auch) von Landes(aufsichts)organen verfassungsrechtlich bedenklich sein könnte, dürften in der vorliegenden Bestimmung nur die Organe der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie bzw. die „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ gemeint sein (s. die diesbezügliche Vollziehungsklausel in Z 12); dies sollte in eindeutiger Weise zum Ausdruck kommen. Die rechtspolitische Zweckmäßigkeit der als Heranziehungsrecht konstruierten Regelung ist in erster Linie vom Bundesministerium für Inneres zu beurteilen.

Zu Z 2 (§ 6):

Die Paragraphenüberschrift sollte ebenfalls neu gefasst werden, da sie den Inhalt des neu gefassten § 6 nicht mehr ausreichend charakterisiert.

Der Entwurfsbestimmung liegt offenbar, wie auch der geltenden Fassung, die Konzeption zugrunde, dass der Anwendungsbereich verschiedener gesetzlicher Regelungen vorerst durch das Gesetz selbst - nunmehr: in Form einer Verweisung auf eine EG-Richtlinie - festgesetzt wird, Änderungen des so bestimmten Anwendungsbereichs jedoch der Verordnungsgebung überlassen werden.

Dieses Konzept kommt freilich im Entwurfstext nur unvollkommen zum Ausdruck: Nach Abs. 2 hat der Bundesminister zwar die jeweils geltende Fassung der angeführten Anhänge festzulegen, doch nimmt keine Gesetzesbestimmung auf diese Festlegung oder auf die jeweils geltende Fassung der Anhänge selbst Bezug. Vielmehr bestimmt Abs. 1, dass Verweisungen auf die Anhänge I bis V (nicht auf die jeweils geltende, sondern) auf eine bestimmte (die derzeit geltende) Fassung dieser Anhänge zu beziehen sind.

Zur Verordnungsermächtigung des Abs. 2 ist grundsätzlich zuzugestehen, dass eine (hinreichend bestimmte) gesetzliche Verordnungsermächtigung zur Anpassung an künftige Änderungen einer Richtlinie - insbesondere deren Anhänge - zweckmäßig ist. In diesem Zusammenhang wiederholt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst seine Anregung (GZ 600.917/0-V/A/5/97 vom 17. März 1997, zu do. GZ 12.101/01-I A 2/97 vom 31. Jänner 1997), die gesetzliche Regelung so zu konzipieren, dass die Erlassung und Änderung von Regelungen, wie sie derzeit in Anhängen I bis V des Gesetzes bzw. der diese ändernden Verordnungen enthalten sind, von vornherein dem Ordnungsgeber überlassen werden.

Durch die Entwurfsbestimmung wird weiters - wenn auch, wie ausgeführt, in legislativ nicht geglückter Weise - die jeweils geltende Fassung einer EG-Richtlinie für maßgeblich erklärt. Darin liegt eine dynamische Verweisung auf Akte eines anderen Normsetzers, die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfSlg. 6290/1970, 7085/1973, 7241/1973) verfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässig ist. Verweisungen des innerstaatlichen Rechts auf Gemeinschaftsrecht sind diesbezüglich nicht anders zu beurteilen als solche im Verhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht (vgl. LRL 63 sowie RZ 43 des EU-Addendums; siehe auch jüngst

Eisenberger—Urbantschitsch, Die Verweisung als Instrument zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Fragestellungen, ÖZW 1999, 74).

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt daher an, die Verordnungsgebung nicht in Form einer dynamischen Verweisung auf Gemeinschaftsrecht, sondern durch materielle Kriterien zu determinieren, die den Regelungszwecken des Pflanzenschutzgesetzes entsprechen und eine Verbindlicherklärung der Anhänge der Richtlinie sowohl in ihrer derzeitigen als auch voraussichtlich in ihren künftigen Fassungen im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG ermöglichen; hiezu darf insbesondere auf RZ 33 des EU-Addendums hingewiesen werden. Eine Bezugnahme auf die Richtlinie selbst sollte auch in der Verordnungsermächtigung unterbleiben.

Zu Z 5 (§ 31 Abs. 1):

Wird ein Absatz neu gefaßt, so sollte der neugefasste Text mit der Absatzbezeichnung beginnen; die Paragraphenbezeichnung (hier: „§ 31.“) wäre nicht als Teil des Absatzes aufzufassen und daher nicht voranzustellen.

Zu Z 6 (§ 36 Abs. 1):

Da es sich um eine Einfügung handelt, sollte die Novellierungsanordnung lauten :
„*Nach § 36 Abs. 1 Z 21 wird folgende Z 22 eingefügt.*“

Zwischen der Gliederungsbezeichnung und dem (gesamten) Text der Z 22 wäre eine Fluchtlinie einzuhalten.

Zu Z 8 (§ 37):

Die Paragraphenüberschrift sollte zur Vermeidung von Unklarheiten nicht als Teil des Paragraphen aufgefaßt werden. In die Novellierungsanordnung sollte daher die Wortfolge „ *samt Überschrift* “ aufgenommen werden.

In Abs. 1 wäre statt „Bereich“ der präzisere Ausdruck „Sprengel“ vorzuziehen.

Es wäre zu erwägen, ob in Abs. 2 nicht auch ausdrücklich klargestellt werden sollte, dass mit den dort angesprochenen Bescheiden nur solche gemeint sind, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als Behörde erster Instanz erlassen werden (s. die Erläuterungen zu § 37).

Zu Z 9 (§ 38):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „ § 38 *samt Überschrift lautet:* “

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, dass die Einhebung einer Gebühr für Untersuchungen aus Anlaß der Vollziehung des 4. Abschnittes (Einfuhr aus Drittländern) auch schon nach dem geltenden Pflanzenschutzgesetz 1995 möglich gewesen wäre.

Im Zusammenhang mit der im Entwurf nunmehr ausdrücklich vorgesehenen „Einfuhrgebühr“ stellt sich die Frage, ob diese Gebühr eine zollgleiche Abgabe darstellt, die aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen unzulässig ist. Zwar enthält der EG-Vertrag kein ausdrückliches Verbot der Erhebung zollgleicher Abgaben auf Drittlandseinfuhren, doch kann die Erhebung einer solchen Abgabe dennoch im Widerspruch zum einheitlichen Außenzollregime der Gemeinschaft stehen. Im vorliegenden Fall könnte die „Einfuhrgebühr“ jedoch deshalb zulässig sein, weil der Gemeinschaftsgesetzgeber in den durch das Pflanzenschutzgesetz 1995 umgesetzten Richtlinien Regelungen erlassen hat, die sicherstellen sollen, dass Drittlandseinfuhren bestimmter Waren mindestens ebenso strengen Kontrollen unterliegen wie sie für die innergemeinschaftliche Verbringung gelten. Darin könnte auch die Ermächtigung zur Erhebung einer kostendeckenden (wenn auch zollgleichen) Gebühr liegen (vgl. *Beschel/Vaulont*, in *Groeben/Thiesing/Ehlermann*, Kommentar zum EG-/EU-Vertrag, 5. Auflage, Bd. 1, S. 490 ff.).

Im Hinblick auf die diesbezügliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen wird auf die Regelungen betreffend die sogenannte „Einfuhrgebühr“ (Abs. 2 bis 5) im einzelnen nicht näher eingegangen.

Zu Z 11 (§ 41):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „ *Im § 41 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.* “

Zu Z 12 (§ 47):

Der Schriftsatz sollte dem des Bundesgesetzblattes entsprechen; der ersten Zeile jeder Ziffer wäre ein Einzug voranzusetzen.

Zu § 47 Z 1 ist hinsichtlich der Mitwirkung von „Organen der öffentlichen Aufsicht“ auf die Ausführungen zu Z 1 zu verweisen.

Zu Z 13 (Anhang I bis V):

Statt „*werden aufgehoben*“ sollte besser die Formulierung „*entfallen*“ verwendet werden.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung

Zum Vorblatt:

Zu der Aussage, dass derzeit keine gesetzliche Möglichkeit bestehe, Gebühren anlässlich der Einfuhr aus Drittländern einzuheben, ist anzumerken, dass dies vor dem Hintergrund der weiten Formulierung des geltenden § 38 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 jedenfalls zum Teil (Untersuchungsgebühren) zu bezweifeln ist.

Unter dem Punkt „Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich“ wären auch administrative, preis- und kostenmäßige Be- und Entlastungen für Unternehmen, Kunden und Bürger darzustellen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98).

Zu den Erläuterungen:

Bei der Formulierung der Erläuterungen sollte darauf geachtet werden, dass es sich um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt (vgl. Pkt. 92 der Legistischen Richtlinien 1979).

Die Erläuterungen weisen einige sprachliche, insbesondere grammatische Schwächen auf, so heißt es etwa im Allgemeinen Teil (unter der Überschrift „Neuerungen ...“): „sowie wird ... vorgenommen“, oder im Besonderen Teil zu § 5 Abs. 5: „... in den Fällen, wo sich Betriebe ...“, oder zu § 6: „Die Anhänge ... sind sehr detaillierte Aufzählungen ...“. Der Text sollte daher auch in sprachlicher Hinsicht nochmals einer kritischen Durchsicht unterzogen werden.

Unter der Überschrift „Kompetenzen“ im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte konkretisiert werden, welche Bestimmungen sich jeweils auf die einzelnen Kompe-

tenztatbestände stützen (vgl. das in Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979 gegebene Beispiel).

Im Besonderen Teil der Erläuterungen sollte die Fassung der Überschriften dem Muster „Zu Z 1 (§ 5 Abs. 5):“ folgen (vgl. Pkt. 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

Sollen durch einen Entwurf Rechtsvorschriften geändert werden, so ist schon dem Entwurf, der zur Begutachtung versendet wird, eine Gegenüberstellung der von den Änderungen betroffenen (geltenden) Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen (neuen) Textes anzuschließen (vgl. Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979). Dem vorliegenden Entwurf ist keine Textgegenüberstellung angeschlossen.

Zum Aussendungsrundschreiben:

In das Gesetzesbegutachtungsverfahren wären auch das Präsidium des Nationalrates und der Rechnungshof einzubeziehen (vgl. die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZ 600.614/3-VI/2/76 und vom 7. Mai 1981, GZ 600.614/7-V/2/81). Nach dem vorliegenden Verteiler des Aussendungsrundschreibens wurden diese Stellen in das Begutachtungsverfahren nicht einbezogen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert an sein Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, wonach in einem Aussendungsschreiben, mit dem ein allgemeines Begutachtungsverfahren über den Entwurf eines Bundesgesetzes eingeleitet wird, die begutachtenden Stellen ausdrücklich ersucht werden sollen, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten, um auf diese Weise der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 zu entsprechen, wozu das Nähere im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZ 600.614/3-VI/2/76, ausgeführt worden ist. Im Sinne des erstzitierten Rundschreibens wird das do. Bundesministerium dafür Sorge zu tragen haben, dass das Präsidium des Nationalrates, trotz Fehlens eines entsprechenden an die begutachtenden Stellen gerichteten Hinweises im Aussendungsrundschreiben, die entsprechenden Kopien der erstatteten Stellungnahmen erhält.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist abschließend auf folgende seiner Rundschreiben hin:

- Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, betreffend Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzung der elektronischen Kommunikation, insbesondere auch bei Übersendungen an das Präsidium des Nationalrates: In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zu Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege der elektronischen Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at zu senden.
- Rundschreiben vom 11. August 1999, GZ 600.614/2-V/2/99, betreffend Begutachtungsverfahren; Übermittlung von Stellungnahmen an das Präsidium des Nationalrates; Vorgangsweise zur Sicherstellung der Vollständigkeit: In diesem Rundschreiben wurde insbesondere um Einhaltung einer bestimmten Vorgangsweise zur Sicherstellung der Vollständigkeit der an das Präsidium des Nationalrates zu übermittelnden Stellungnahmen ersucht.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

19. Oktober 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
